

# Bremer Handballverband e.V.

## Jugendordnung



**Stand: 07/2018**

*In dieser Ordnung sind aus redaktionellen Gründen Funktionen und Personen nur in der männlichen Form benannt.  
Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.*

# **JUGENDORDNUNG**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Bremer Handballjugend im Bremer Handballverband e.V. (BHV-Jugend) ist die Gemeinschaft aller organisierten Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des BHV sowie dessen gewählte und berufene Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Der BHV ist mit seiner Jugend Mitglied in der Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen (LSB) und der Deutschen Sportjugend (DSJ) des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), sowie der Deutschen Handball-Jugend (DHJ) des Deutschen Handballbundes.
3. Die BHV-Jugend führt und verwaltet sich, finanziell nach den Vorgaben des Haushaltplans, gemäß dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII – KJHG - Kinder- und Jugendhilfegesetz, hier im Besonderen Zweites Kapitel, Erster Abschnitt) im Rahmen der Satzung des BHV selbständig.
4. Der BHV betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vorrangigste Aufgabe. Der Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist Grundlage dieser Aufgaben. Die gesellschaftlichen Werte des Sports werden den Jugendlichen bei Training und Wettkampf vermittelt. Die BHV-Jugend ist gegen Drogenmissbrauch und Doping. Das Anti-Doping-Reglement ist zu beachten.
5. Die BHV-Jugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zu demokratischem und sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.
6. In Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt sowie die Jugendarbeit der Vereine unterstützt und koordiniert werden. Gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art sollen gefördert werden.
7. Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen. Die Bildung von Jugendmannschaften ist von allen Verbandsorganen zu unterstützen.

Für die Jugendarbeit in den Vereinen gelten folgende Richtlinien:

- a) Die Betreuung der Jugendlichen soll einem qualifizierten, erwachsenen Jugendbetreuer übertragen werden.
- b) Die Jugendlichen sollen vor Aufnahme der sportlichen Betätigung sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in angemessenen Abständen wiederholt werden.
- c) Mit den Eltern der Jugendlichen soll regelmäßig Kontakt aufgenommen werden.

- d) Die Anforderungen im Training und Wettkampf sollen mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, in Einklang gebracht werden.
- e) Die Jugendlichen sollen zu Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, auch im Hinblick auf ihr späteres Leben, und zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft erzogen werden.
- f) Die Gesundheit der Jugendlichen steht im Vordergrund, übermäßiger Ehrgeiz soll vermieden werden.
- g) Die Jugendlichen sollen zu fairem Verhalten gegenüber Mitspieler, Gegner und Schiedsrichter innerhalb und außerhalb des Wettkampfes angehalten werden.
- h) Der Gebrauch verbotener Mittel ist zu unterbinden und Suchtgefahren wie Drogen, Nikotin- und Alkoholmissbrauch ist vorzubeugen.
- i) Die angefügte Zusatzbestimmung „Vereinwechsel von Jugendlichen im BHV“

## **§ 2 Gliederung**

Die Organe der Bremer Handballjugend sind:

- 1. der Jugendverbandstag
- 2. der Jugendausschuss.

## **§ 3 Jugendverbandstag**

- 1. Der Jugendverbandstag findet alle drei Jahre statt und muss mindestens acht Wochen (vergl. § 27 Ziffer 2 Satzung/BHV) vor dem Verbandstag des BHV stattfinden.
- 2. Bekanntgabe und Einladungen zum Jugendverbandstag sollten sechs Wochen vorher den Vereinen zugehen. Anträge zum Jugendverbandstag müssen drei Wochen vor dem Jugendverbandstag der Geschäftsstelle vorliegen. Sie werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Jugendverbandstag zugestellt.
- 3. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a. den Vertretern der Mitgliedsvereine
  - b. dem Jugendausschuss BHV
- 4. Stimmberechtigt sind hierbei je Mitgliedsverein des BHV zwei Delegierte, Vizepräsident Jugend, der/die Jugendkoordinator/en, der Referent für Minihandball und der Jugendspielwart.
- 5. Stimmberechtigte Mitgliedsvereine sind die Bremerhavener Vereine (Mitglied im LSB Bremen), sofern diese Jugendmannschaften in der Region Elbe/Weser am Spielbetrieb teilnehmen lassen, und die Vereine, die Mitglied im BHV (Region Bremen) sind und Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen lassen (Stand: 01.01). Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- 6. Der Jugendverbandstag wählt den Vizepräsidenten Jugend.

7. Der Jugendverbandstag wählt weiterhin folgende Personen, die dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden:
  - a) Koordinator Jugend
  - b) Jugendspielwart
  - c) Referent für Minihandball
8. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll des Jugendverbandstages gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung Einspruch erhoben wird.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des BHV.

#### **§ 4 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im BHV zuständig und verantwortlich. Er vertritt den BHV bei der Bremer Sportjugend und in den Jugendgremien des Deutschen Handballbundes. Der Jugendspielbetrieb wird gesondert über den Spielausschuss und die Spielordnung geregelt.

Seine Hauptaufgaben sind die

- a) allgemeine Förderung und Betreuung der Jugendkaderspieler
- b) Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vizepräsident Jugend als Vorsitzender
- b. dem/den Jugendkoordinator/en
- c. dem Landestrainer
- d. dem Referenten für Minihandball.
- e. Zu Jugendspielangelegenheiten kann der Jugendspielwart mit Stimmrecht hinzugezogen werden. Mit beratender Stimme können die verantwortlichen Auswahltrainer der männlichen und weiblichen Jugendauswahl, Staffel- und Projektleiter hinzugezogen werden.

#### **§ 5 Aufgaben**

Aufgaben des Jugendausschusses sind die Durchführung des Jugendspielbetriebes, die Organisation des Minispielbetriebes und aller damit zusammenhängenden Fragen, die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Auswahlspielen und Sichtungen, auf Verbandsebene. Die Aufgabenverteilung obliegt dem Vizepräsidenten Jugend.

#### **§ 6 Finanzverwaltung**

Die im Haushaltsplan des BHV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Vizepräsident Jugend gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BHV verwendet. Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart des BHV.

## **§ 7 Spielbetrieb**

Es gelten die Ordnungen des DHB, HVN und BHV mit folgenden Ergänzungen:

1. Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersgruppe entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. §22 und § 19 Abs. 1 SpO/DHB) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 SpO/DHB erfolgen; der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen wird hierauf nicht angerechnet. Die Einteilung in die Altersgruppe während der gesamten Spielserie erfolgt gemäß § 37 SpO/DHB.
2. Jugendliche dürfen innerhalb von 48 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. (siehe § 22/2 SpO DHB/HVN). Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit gelten folgende Maximalspielzeiten (Summe der einzelnen Spielzeiten der Turnierspiele) je Kalendertag: Altersklassen A und B: 120 Minuten, Altersklassen C und D: 100 Minuten, Altersklassen E: 80 Minuten, unterhalb der Altersklasse E: 60 Minuten. Die Teilnahme an einem Turniertag gilt als ein Spiel über die volle Spielzeit i.S. von Satz 1. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nicht teilnahmeberechtigt. Bei Maßnahmen von Landesauswahlmannschaften (Turniere/Spiele) kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.
3. Die Einteilung zu einer jüngeren Altersgruppe ist nicht gestattet. Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung seines Jugendausschusses den Einsatz des Jugendlichen in der nächst niedrigeren Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse und in der untersten Spielklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.
4. Das Doppelspielrecht von Jugendlichen wird nach § 19 SpO/DHB geregelt. Doppelspielrechte müssen von der zuständigen Verbandspassstelle genehmigt werden und in den Spielausweis eingetragen sein.
5. Freundschaftsspiele sind dem Verband anzuzeigen (§73 SpO/DHB) Verstöße können mit Geldbußen geahndet werden.

## **§ 8 Rechtsangelegenheiten**

1. Die nach der Rechtsordnung möglichen Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der in der Rechtsordnung vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
2. Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche nicht zu verhängen.

3. Bei einer Vereinssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, sofern diese die Sperre nicht selbst verschuldet haben.
  4. Für E- bis C-Jugendliche werden bei Verstößen gem. § 22 Abs. 1 und 2 SpO/DHB keine persönlichen Sperren verhängt. (vergl. § 26 Ziff. 4 RO/DHB)
-